

## Wichtiges Steuer-Update zum PKW-Sachbezug: Höhere CO<sub>2</sub>-Emission = höhere Steuerbelastung

Besteht für eine/n ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für berufliche und für private Fahrten (als privat gelten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu nutzen, ist in der Lohnverrechnung ein PKW-Sachbezug anzusetzen. Mit 1. Jänner 2016 treten erhöhte Sachbezugswerte in Kraft.

### DIE NEUEN SACHBEZUGSWERTE IM ÜBERBLICK

Der Wert des monatlichen PKW-Sachbezugs war bisher mit 1,5 % der Anschaffungskosten des PKWs zu bemessen, wobei im März 2014 zuletzt die Obergrenze von EUR 600,- auf EUR 720,- angehoben wurde. Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde diese Grenze nun abermals erhöht, allerdings in Abhängigkeit des CO<sub>2</sub>-Emissionswerts. Die neue Sachbezugsverordnung wurde nun am 1.9.2015 veröffentlicht. Hier die Neuregelung im Detail:

- Der Sachbezug ist mit 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 960,- monatlich, anzusetzen (dies entspricht Anschaffungskosten von EUR 48.000,-).
- Abweichend hiervon ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 720,- monatlich, anzusetzen.
- Der maßgebliche CO<sub>2</sub>-Emissionswert pro Kilometer verringert sich beginnend mit dem Kalenderjahr 2017 bis zum Jahr 2020 um jährlich 3 Gramm. Ab dem Jahr 2021 ist der CO<sub>2</sub>-Emissionswert des Jahres 2020 von 118 Gramm maßgeblich.
- Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der Anschaffung des Kraftfahrzeuges maßgeblich. Für sämtliche bis einschließlich 2015 angeschaffte Kraftfahrzeuge gilt der CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze von 2016 (somit 130 g/km).
- Für Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km (reine Elektrofahrzeuge) ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Der maßgebliche CO<sub>2</sub>-Emissionswert ergibt sich aus dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder aus der EG-Typengenehmigung.
- Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für private Fahrten (als privat gelten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes (somit 1 % oder 0,75 %) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei unbeachtlich.

### UNSER TIPP:

#### ACHTUNG BEI DER KÜNFTIGEN MODELLAUSWAHL

Wer somit nächstes Jahr privat einen Dienstwagen lenkt, der mehr als 130 Gramm CO<sub>2</sub> emittiert, muss zwei Prozent des Kaufpreises monatlich als Sachbezug versteuern. In der Praxis bedeutet dies, dass bereits ab einem Kaufpreis von EUR 48.000,- der maximale Sachbezug von EUR 960,- im Monat versteuert werden muss.

*Um ab 2016 eine empfindliche Steuerbelastung zu vermeiden, sollte der Kaufpreis des künftigen Dienstwagens unter EUR 48.000,- liegen und auf die Einhaltung der Emissionsgrenze geachtet werden.*

## WICHTIGE HINWEISE ZUR KORREKTEN ERMITTLUNG DES SACHBEZUGSWERTES

- Bei Neufahrzeugen ist der Sachbezugswert auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und NoVA) zu ermitteln. Der Sachbezugswert ist demnach immer vom Bruttobetrag des Fahrzeugpreises, also auch im Falle eines Vorsteuerabzuges des Arbeitgebers zu berechnen.
- Kosten für Sonderausstattungen zählen zu den Anschaffungskosten eines Fahrzeuges und sind daher für Zwecke der Sachbezugsermittlung zu berücksichtigen. Nur Sonderausstattungen, welche selbständige Wirtschaftsgüter darstellen können unberücksichtigt bleiben.
- Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. An Stelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte sowie einschließlich Umsatzsteuer und NoVa auch wenn das Fahrzeug damals vorsteuer abzugsberechtigt war) des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeuges zugrunde gelegt werden.
- Bei Leasingfahrzeugen sind für die Sachbezugsbewertung die der Leasingrate zu Grunde liegenden Anschaffungskosten heranzuziehen.
- Bei einem Vorführwagen sind die tatsächlichen Anschaffungskosten um 20 % zu erhöhen (Rückrechnung auf die Erstanschaffungskosten).
- Zahlreiche Autohersteller veröffentlichen bereits eigene Listen mit Kraftfahrzeugen, die den CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert von 130g/km nicht überschreiten. Hier ein paar Beispiele vergleichbarer Fahrzeuge unterhalb und oberhalb des Grenzwerts:

### BEISPIEL: MERCEDES C-KLASSE T-MODELL

Kauf eines MB 220 d:  
Listenpreis: EUR 42.340,-  
1,5 % mon. Sachbez.: EUR 635,10

Kauf eines MB 200:  
Listenpreis: EUR 41.190,-  
2 % mon. Sachbez.: EUR 823,80

Bei einer angenommenen Dienstwagen-Nutzung von vier Jahren wären **in Summe EUR 9.057,60 mehr zu versteuern.**

### BEISPIEL: FORD MONDEO TRAVELLER

Kauf eines Titanium 2,0l TDCi:  
Listenpreis: EUR 35.250,-  
1,5 % mon. Sachbez.: EUR 528,75

Kauf eines Titanium 1,5l Eco Boost:  
Listenpreis: EUR 35.850,-  
2 % mon. Sachbez.: EUR 717,-

Bei einer angenommenen Dienstwagen-Nutzung von vier Jahren wären **in Summe EUR 9.036,- mehr zu versteuern.**

### BEISPIEL: BMW 3ER TOURING

Kauf eines 320d ED:  
Listenpreis: EUR 38.400,-  
1,5 % mon. Sachbez.: EUR 591,-

Kauf eines 320i:  
Listenpreis: EUR 40.922,-  
2 % mon. Sachbez.: EUR 818,44

Bei einer angenommenen Dienstwagen-Nutzung von vier Jahren wären **in Summe EUR 10.917,12 mehr zu versteuern.**